

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
Zur Entscheidung

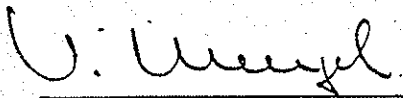
vom 04. April 1995

Az.: 35/405-03 U4-0/SiM

Ergänzung
zum
LANDESPFLEGERISCHER PLANUNGSBEITRAG
ZUM
BEBAUUNGSPLANENTWURF
"INDUSTRIEGEBIET" NORD"
KA-SIE/11

hier: für Teil A des Bebauungsplanentwurfes

Aufgestellt:
Stadtverwaltung Kaiserslautern
Grünflächenamt



Menzel, Amtsleiter



Bearbeitet: Roser

Dipl.-Ing. Landespflege

Stand: Juni 1994

1. Einleitung

Seit der Erarbeitung des Landespflegerischen Planungsbeitrages in der Fassung vom Februar 1992 wurde durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.93 der § 8a Bundesnaturschutzgesetz "Verhältnis zum Baurecht" neu eingeführt. Da dessen inhaltliche Anforderungen bereits bei der damaligen Planaufstellung auf der Grundlage des § 17 Landespflegegesetz von Rheinland-Pfalz berücksichtigt wurden, ist die o.g. Fassung des Landespflegerischen Planungsbeitrages jedoch hinsichtlich Bestandserhebung, Bewertung, Konfliktdarstellung, Kompensationsmaßnahmen einschl. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen usw. als aktueller Stand anzusehen. Lediglich durch die inzwischen erfolgte Untergliederung des Bebauungsplanentwurfes in Teil A und Teil B wird eine entsprechende Zuordnung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich und ergibt sich für Teil A gemäß der nachfolgenden Ermittlung.

(In diesem Zusammenhang wird noch darauf hingewiesen, daß gemäß Punkt 3.2.5 der Verwaltungsvorschrift "Landschaftsplanung in der Bauleitplanung" des Ministeriums für Umwelt, des Ministeriums der Finanzen und der Staatskanzlei vom 22. März 1993 entsprechende Kompensationsmaßnahmen innerhalb von zwei Jahren nach Inangriffnahme der Bebauung zu beginnen sind.)

2. Zuordnung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

2.1 Bedarfsermittlung

Analog der unter Punkt 7 des Landespflegerischen Planungsbeitrages angestellten Bedarfsermittlung, wobei von einem Verhältnis von beeinträchtigteter Bodenfläche zu Kompensationsfläche von 1:1 ausgegangen wird, ergibt sich für Teil A des Bebauungsplanentwurfes folgender Flächenbedarf:

max. überbaubare Fläche .	
28 ha x 0,6 GRZ	= ca. 16,8 ha
max. sonstige versiegelte Fläche (Lager - Verkehrsfläche usw.)	
28 ha - 16,8 ha x 0,6	= ca. 6,7 ha
Bahnanlage	= ca. 1,2 ha
Erschließungsstraße	= ca. 3,3 ha
	<hr/>
Summe	= ca. 28,0 ha

2.2 Bedarfsdeckung

Entsprechend den Ergebnissen aus Bestandsdarstellung und Bewertung des Landespflegerischen Planungsbeitrages sowie unter Berücksichtigung der Biotopverbundplanung der Landespflegebehörde, ist der Entwicklung der Talniederungen im Sinne des Naturschutzes als Lebensräume und lineare Vernetzungselemente besondere Bedeutung zuzumessen.

(Siehe dazu auch Karte Nr. 2 "Arten- und Biotopschutz/ Zustand und Ziele" des Landespflegerischen Planungsbeitrages)

Insofern wird diesen Talbereichen (= Frauenwiesenbach, Siegelbach, Eimerbach), mit entsprechender Größenordnung nach der Bedarfsermittlung, bei der Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "Teilplan A" erste Priorität zur Deckung des Flächenbedarfes zugeordnet.

(Lage der Flächen siehe beigefügte Karte).

2.3 Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu den Eingriffen

Neben der ausschließlich flächenmäßigen Zuteilung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Teilbereich A, wie oben bereits vorgenommen, soll zur besseren Nachvollziehbarkeit der Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu den jeweiligen Eingriffen die nachfolgende Tabelle dienen.

(Siehe dazu auch die unter Punkt 5.3 des Landespflegerischen Planungsbeitrages aufgeführte Gesamttabelle und Karte Nr. 1 "Zustand und Konflikte")

In der folgenden Tabelle bedeuten die Buchstaben bei der zu erwartenden Konfliktsituation:

a	= Arten und Biotope	(s. Karte 2 Arten- und Biotopschutz)
w	= Wasserhaushalt	(s. Abb. 2 Hydrologische Verhältnisse)
l	= Landschaftsbild	(s. Karte 3 Landschaftsbild/Erholung u. Abb. 7 Landschaftsbild)
e	= Erholung	(s. Karte 3 Landschaftsbild/Erholung)
b	= Boden	(s. Abb. 4 Pot. nat. Vegetation/Böden)
k	= Klima/Luftqualität	(s. Abb. 3 Geländeklima/Luftqualität)
wo	= Wohnen/Wohnumfeld	(s. Karte 1 Zustand und Konflikte)

Die Buchstaben bei den vorzunehmenden Landschaftspflegerischen Maßnahmen bedeuten in der folgenden Tabelle:

V	= Vermeidungsmaßnahmen
A	= Ausgleichsmaßnahmen
E	= Ersatzmaßnahmen

KONFLIKTSITUATION			LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN			
lfd. Nr.	Art des Konfliktes Art der Auswirkung	betr. Fläche in ha	lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	notw. Fläche in ha	Begründung der Maßnahme
a 1	Gefährdung wertvoller Biotop-elemente am Rand des Industriegebietes durch den Baubetrieb (Maschineneinsatz, Baustofflagerung u.a.). Verlust und Beeinträchtigung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere.	/.	V 1	Sicherungsmaßnahmen während des Baubetriebes (Baumschutz; keine Baustofflagerung; kein Befahren mit Baumaschinen; Kontrolle der Lagerung von Überschußmassen).	/.	Vermeidung zusätzlicher Eingriffe im Umfeld des Industriegebietes.
a 5	Belastung von Biotopflächen (Entwicklungsfläche südlich Katzenwald, Wald-ränder Hühnerbusch und Katzenwald, Rotenberg) durch Lärm, Bewegungs-unruhe und Schadstoffe. Vertreibung empfindlicher Tierarten.	ca. 10,0	A 2	Anlage von Gehölzpflanzungen zwischen empfindlichen Bereichen und industrieller Nutzung; Breite mind. 20 m.	ca. 1,6	Entwicklung von Abstandsflächen; Schadstofffilterung und Lärminderung; Sichtschutz.
a 6	Verlust der Biotopqualität der gesamten für die industrielle Nutzung vorgesehenen Flächen (insbes. als Nah-rungsbiotop für in angrenzenden Bioto-pen brütende Vogelarten).	ca. 28,0	A 3	Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Baumreihen in der umgebenden land-wirtschaftlichen Flur (in Verb. mit Maßn. zu Konflikt 1, 12, 13, e 2 sowie b 1); Breite je etwa 10 m incl. Krautschicht.	ca. 1,0	Verbesserung der Biotopqualität angrenzender Gebiete führt zu erhöhtem Ressourcenangebot und damit zu einer höheren möglichen Besied-lungsdichte.
			A 1	Renaturierung der Bachniederungen * Verschließen der Entwässerungsgrä-ben (Oberläufe der Bäche). * Bachrenaturierung durch Entwicklung der Bachmorphologie (Lauf-, Ufer- und Sohlenentwicklung) incl. Gewässer-randstreifen von beidseitig je mind. 10 m. * Ersatz von Bachverrohrungen im Zuge von Wirtschaftswegequerungen durch Furten. * Schaffung nasser Standorte/offener Wasserflächen durch Anlage flacher Mulden/Querdämme und Entwicklung von Röhricht-, Seggen- und Binsen-beständen.	(siehe Maßn. zu Konflikt b1)	

KONFLIKTSITUATION			LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN			
lfd. Nr.	Art des Konfliktes Art der Auswirkung	betr. Fläche in ha	lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	notw. Fläche in ha	Begründung der Maßnahme
noch a 6						Seite 6
w 1	Erhöhung des (schon hohen) Oberflächenabflusses durch Flächenversiegelung der Erschließungsstraßen, Gebäude, Lagerflächen etc. Zunahme von Überschwemmungshäufigkeit und -höhe im zum Einzugsgebiet gehö- rigen Fließgewässersystem. Weitere Verringerung der schon geringen Wasserversickerung.	ca. 28,0	V 2	* Entwicklung von Extensivgrünland aus Acker- und Intensivgrünlandflächen. * Erhaltung und Weiterentwicklung von Röhrichten, Feuchtwiesen und Extensivgrünland. Verwendung ausschließlich wasser- durchlässiger Oberflächenbeläge für ebenerdige Parkplätze, Fuß- und neu- erstellte Land- und Forstwirtschaftswege; Weitflüchiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen o.ä.	unbe- kannt	Teilversickerung des örtlich anfallenden Niederschlagswassers.
			V 8	Flachdach- und Wandbegrünung (i.V. mit Maßn. zu Konflikt 1 1)	/.	Reduzierung der oberflächlich abfließenden Wassermenge.
			V 3	Sammlung des anfallenden Nieder- schlagswassers aus der Dachentwäs- serung in betriebseigenen Behältern und Verwendung als Brauchwasser (z.B. für Produktion, Grünanlagenbewäs- serung, Toilettenspülung).	/.	Reduzierung des oberflächlich abfließenden Wassers. Entlastung der Wasserver- und entsorgung.
			A 1	Renaturierung der Eimerbach-, Frauen- wiesenbach-, Rodenbach-, und Hühner- buschbach-Niederungen (Beschreibung siehe Maßnahme zu Konflikt a 6/A1).	(siehe Maßn. zu Kon- flikt b 1)	Verbesserung der Wasserrückhaltung im Ge- lände durch Reaktivierung der Auen (Ver- sickerung im Gelände wegen weitgehend un- durchlässigem Untergrund kaum möglich).
w 2	Gefährdung von Oberflächengewäs- sern durch Eintrag wassergefährden- der Stoffe während der Bau- und Be- triebsphase, insbesondere bei Un- fällen.		V 4	Installation von Sicherheitseinrichtungen in den Betrieben (z.B. Auffangbecken)	/.	Vermeidung von Stoffeinträgen in die Ober- flächengewässer.
			V 5	Trennung von Schmutz- und Nieder- schlagswasser im gesamten Industrie- gebiet. Ableitung von Niederschlags- wasser in die Talmulden von Eimer-, Frauenwiesen- und Rodenbach.	/.	Verbesserung der Reinigungsleistung der Kläranlage durch gleichmäßigeren Wasseran- fall. Vermeidung von Stoffeinträgen in die Ober- flächengewässer durch Rückhaltung, Abbau und Sedimentation von Wasserverunrei- nigungen.

KONFLIKTSITUATION		LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN				
ffd. Nr.	Art des Konfliktes Art der Auswirkung	betr. Fläche in ha	lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	notw. Fläche in ha	Begründung der Maßnahme
noch w 2			V 6	Anlage von Rückhaltebecken in Erdbauweise mit Leichtstoffabscheider und Sedimentationsbecken bereits vor Baubeginn.	ca. 3,4	
			V 7	Ableitung von Niederschlagswasser über offene, bewachsene Mulden in die Regenrückhaltebecken.	/.	(Teil-)Rückhaltung, Abbau und Sedimentation von Wasserverunreinigungen.
			A 1	Entwicklung von Röhricht-, Seggen- und Binsengesellschaften in den Talmulden durch Schaffung nasser Standorte und offener Wasserflächen im Zuge der Renaturierung der Niederungen.	/.	Durch dichten Pflanzenbewuchs gelangen Stoffe zur Sedimentation. Röhrichte, Seggen und Binsen können durch mikrobiellen Abbau an Pflanzen und im Boden organische Schadstoffkomponenten zu unproblematischeren Stoffen abbauen und können somit den Eintrag von Schadstoffen in das weitere, unterhalb liegende Gewässersystem verhindern.
I 1	Überbauung von Bereichen hoher Einsehbarkeit von nahegelegenen Siedlungen aus mit erheblicher Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (s. Karte 3) in den Bereichen: * Oberer Talbereich des Kohbaches * Hangschulter zwischen Kohbach- und Eimerbachtal.	direkt betroffen: ca. 6,0 ha, Beeinträchtigt im gesamten Landschaftsraum	A 2	Umpflanzung des zur Feldflur offenen Industriegebietes mit einem mind. 30 m breiten, hochwachsenden Gehölzgürtel z.T. auf aufgeschütteten Wällen.	ca. 5,0	Einbindung des Industriegebietes in die Landschaft durch Minderung der sichtbaren Gebäudehöhe.
			V 8	Starke Durchgrünung des gesamten Industriegebietes durch Anpflanzung von hochwachsenden Bäumen innerhalb des Industriegebietes entlang von Straßen und Grundstücksgrenzen sowie auf den Freiflächen und Parkplätzen; Flachdach- und Wandbegrünung	/.	Vermeidung eines ausschließlich durch Baukörper geprägten Landschaftsbildes.
I 3	Überprägung des, derzeit großräumig von überwiegend naturnahen Elementen aufgebauten Landschaftsbildes, durch im Landschaftsraum unmaßstäbliche Baukörper.	ges. Landschaftsraum, siehe Abb. 7	A 3	Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Baumreihen auf ausgeräumten, landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Umgebung des Industriegebietes.	(3,0) siehe Maßn. zu Konflikt a 6	Verbesserung des Landschaftsbildes in der Umgebung des Industriegebietes.

KONFLIKTSITUATION		LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN			Seite 8	
lfd. Nr.	Art des Konfliktes Art der Auswirkung	betr. Fläche in ha	lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	notw. Fläche in ha	Begründung der Maßnahme
noch 13			V 9	Geländeangepaßte Terrassierung der Industriegebietsfläche.	/.	Reduzierung der Landschaftsbelastung durch geländeangepaßte Staffe lung der Gebäude und Reduzierung der Gebäudehöhe.
e 1	Beeinträchtigung der extensiven landwirtschaftlichen Erholungsmöglichkeiten durch Flächenentzug des Industriegebietes sowie Unterbrechung von Wegen.	ca. 30	V 10	Beschränkung der Gebäudehöhen auf max. 10 m	/.	
			A 4	Neuanlage von durchgehenden, für die Erholung nutzbaren Wegen in den Randbereichen des Industriegebietes sowie im Bereich des Rotenberges.	Länge ca. 600m	Erschließung neuer attraktiver Bereiche für die Naherholung.
b 1	Überbauung/Versiegelung von Böden. Dauerhafter Totalverlust der Bodenfunktionen.	ca. 28,0	V 12	Abschieben des Oberbodens und Zwischenlagerung gem. einschl. Vorschriften bei allen Überbauungen und Aufschüttungen. Überwiegend Verwendung des Oberbodens an anderer Stelle. Teilverwendung zur Anlage der Randwälle; Aufschüttung aber nicht über 1 m Stärke.	/.	Erhaltung des belebten Oberbodens.
			V 2	S. Maßn. zu Konflikt w 1: Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge. Ersatzflächenbedarf:	unbekannt	Erhalt von Teilfunktionen des Bodens (Versickerung und Filterung von Wasser, Wasserverdunstung u.a.) Boden ist nicht vermehrbar. Flächenentseelung an anderer Stelle ist die einzige Ausgleichsmaßnahmen für Neuversiegelungen. Da keine Flächen zur Entseelung zur Verfügung stehen, sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Dazu sind die ökologischen Funktionen von derzeit intensiv genutzten Böden (Dünger-, Pestizideintrag; Bodenverdichtung, Erosion) zu verbessern. Der Flächenbedarf beträgt mind. 1:1 im Verhältnis zu den versiegelten bzw. in ihrer Funktion auf Dauer zerstörten Böden.

KONFLIKTSITUATION		LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN	
lfd. Nr.	Art des Konfliktes Art der Auswirkung	lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme
noch b 1		betr. Fläche in ha	notw. Fläche in ha
		E 4 (entspr. A 2)	Umpflanzung des gesamten Industriegebietes mit einem hochwachsenden Gehölzgürtel.
b 2	Belastung von Böden durch im Industriegebiet und Zufahrtsstraßen im Normalbetrieb und bei Unfällen entstehende Schadstoffe, die insbesondere durch Lufttransport verfrachtet werden. Belastung von bereits mit Schwermetallen vorbelasteten Böden in der Umgebung des Industriegebietes sowie der Zufahrtsstraßen. Gefahr der Schadstoffanreicherung, was insbesondere auf landwirtschaftlich genutzten Böden wegen der Gefahr des Eindringens von Schadstoffen in den menschlichen Organismus als besonders problematisch zu bewerten ist.	?	V 13 Emissionsmindernde Maßnahmen an der Quelle (Anlagenauswahl und -betrieb, Filter, Abkapselung, u.a.). V 14 Reduzierung des KFZ-Verkehrs durch Verlagerung des Personen- und Gütertransports auf die Bahn. V 8 Starke Durchgrünung des gesamten Industriegebietes durch Anpflanzung von hochwachsenden Bäumen innerhalb des Industriegebietes; Flachdach- und Wandbegrünung. A 2 Umpflanzung des gesamten Industriegebietes mit einem mind. 30 m breiten, hochwachsenden Gehölzgürtel, z.T. auf aufgeschütteten Wällen. Gehölzaufbau so wählen, daß er als Immissionschutzpflanzung wirksam ist.
			Anrechenbar ist nur der über eine Breite von 20 m hinausgehende Anteil, da zumindest die ersten 20 m der Gehölztiefe eine wichtige Funktion für den Immissionsschutz übernehmen und damit Bodenkontaminationen durch im Industriegebiet und auf den Verkehrswegen erzeugte Schadstoffe verursachen. (Siehe Maßnahmen zu Konflikt b 2 und k 1). Vermeidung der Schadstofffreisetzung.
			Vermeidung der Schadstofffreisetzung.
			In der Vegetation können Schadstoffe aus der Luft gefiltert und zur Sedimentation gebracht werden.
			Gehölze können bodennahe Schadstoffe aus der Luft filtern und zur Sedimentation innerhalb der Pflanzung bringen. Angrenzende landwirtschaftliche Flächen werden gegen Schadstoffeinträge geschützt; innerhalb der Pflanzung erfolgt allerdings eine Anreicherung von Schadstoffen im Boden.

KONFLIKTSITUATION		LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN	
ifd. Nr.	Art des Konfliktes Art der Auswirkung	betr. Fläche in ha	ifd. Nr.
	Beschreibung der Maßnahme	notw. Fläche in ha	Begründung der Maßnahme
k 1	Freisetzung von Schadgasen durch Produktion und KFZ-Verkehr. Schädigung auf angrenzende Vegetationsbestände durch direkte Schädigung bzw. Deposition. Gefährdung insbes. älterer Gehölzbestände und Wälder. Im Rahmen der Projekt-UVP zu einzelnen Betriebsanlagen ist zur quantitativen Abschätzung ein Klimagutachten erforderlich.	?	
k 2	Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch im Normalbetrieb, insbesondere aber bei Unfällen, freigesetzte Schadstoffe aus dem Industriegebiet und den Zufahrtsstraßen. Diese können mit dem Kaltluftstrom in die in den Talmulden liegenden Ortsteile von Stockborn (Entf. 0,7 km), Erfenbach (Entf. 0,9 km), Katzweiler (Entf. 1,3 km) und Rodenbach (Entf. 1,4, km) transportiert werden. Im Rahmen der Projekt-UVP zu einzelnen Betriebsanlagen ist zur quantitativen Abschätzung ein Klimagutachten erforderlich.	1.	V 15 (=A2) V 16 V 17
			Verhinderung des Eindringens von Schadstoffen in die Talmulden, denen Kaltluft in die angrenzenden Siedlungen transportiert wird. Erhöhung der Geländerauhigkeit in der vom Industriegebiet nach Stockborn führenden Talmulde zur Verlangsamung/Unterbindung des Kaltluftstroms. Durch relativ höhere Temperaturen nasser und wasserbedeckter Flächen lösen sich Kaltluftströme auf.

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
Zur Entscheidung

vom 2. 1. Dez. 1994

Az.: 35/405-03 Ga-0/5111

KA-SIE/11
ENTWURF
 INDUSTRIEGEBIET NORD
 BEBAUUNGSPLAN
 STADT SIEGEBACH - LIEFERBACH

ZIELPLAN "A" 1+3

ENTWURF

1. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 2. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 3. STANDORT UND VERBUNDENHEIT

4. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 5. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 6. STANDORT UND VERBUNDENHEIT

7. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 8. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 9. STANDORT UND VERBUNDENHEIT

10. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 11. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 12. STANDORT UND VERBUNDENHEIT

13. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 14. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 15. STANDORT UND VERBUNDENHEIT

16. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 17. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 18. STANDORT UND VERBUNDENHEIT

19. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 20. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 21. STANDORT UND VERBUNDENHEIT

22. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 23. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 24. STANDORT UND VERBUNDENHEIT

25. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 26. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 27. STANDORT UND VERBUNDENHEIT

28. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 29. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 30. STANDORT UND VERBUNDENHEIT

31. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 32. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 33. STANDORT UND VERBUNDENHEIT

34. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 35. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 36. STANDORT UND VERBUNDENHEIT

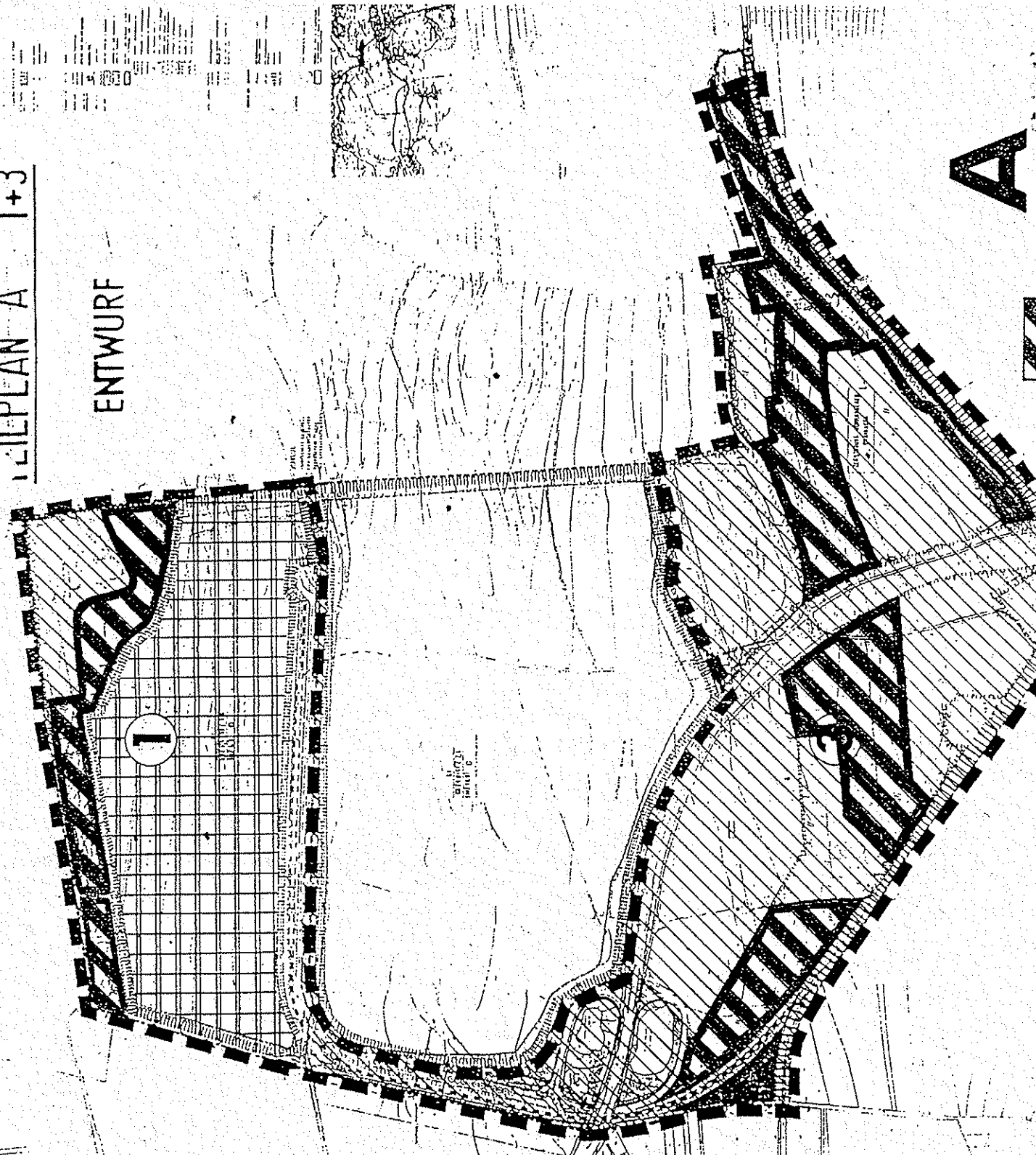
37. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 38. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 39. STANDORT UND VERBUNDENHEIT

40. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 41. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 42. STANDORT UND VERBUNDENHEIT

43. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 44. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 45. STANDORT UND VERBUNDENHEIT

46. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 47. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 48. STANDORT UND VERBUNDENHEIT

49. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 50. STANDORT UND VERBUNDENHEIT
 51. STANDORT UND VERBUNDENHEIT



A
 Ausgleichsflächen für
 landspflegerische Betreue